

Bebauungsplan Nr. 13.4 Hennef (Sieg) - Söven, Steinenkreuz

SATZUNG

über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1984 (GV. NW. 1984 S. 419) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984 S. 475) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 04.07.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 04.07.1988 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13.4 Hennef (Sieg) - Söven, Steinenkreuz örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW beschlossen.

§ 2

Örtliche Bauvorschriften

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Alle Baukörper sind so zu gestalten und mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen, daß das städtebauliche Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Gestaltung der Baukörper im hierfür gemäß Planeintrag als WR 1 gekennzeichneten Bereich sind die Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei Baumaßnahmen ist eine Abstimmung mit dem Landeskonservator Rheinland jeweils herbeizuführen.

Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 11.03.1980 wird hingewiesen.

2. Material der Fassaden

Zur Verwendung kommen dürfen nur folgende Materialien:

Sichtmauerwerk,
Putz (einfarbig), mit Ausnahme von grellen Farben,
Holz,
Naturschiefer,
Kunstschiefer (schwarz bis dunkelbraun),
Glas (nur im natürlichen Glaston),
Naturstein.

3. Dachform, Eindeckung, Aufbauten

Es sind Sattel- sowie versetzte und untereinander verbundene Sattel- und Pultdächer mit den in der Zeichnung eingetragenen Dachneigungen zugelassen. Für geeignete Dächer dürfen nur dunkelfarbige Eindeckungsmaterialien in Form von Ziegeln und Naturschiefer verwendet werden.

Dachaufbauten (Dachgauben) müssen von den Giebelseiten einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Die Traufe ist durchzuziehen. Die Gesamtlänge der Gauben auf einer Dachseite dürfen maximal 1/3 der Trauf-
länge betragen.

4. Drempel

Drempel sind bei einer über 1 liegenden Zahl der Vollgeschosse bis 1,00 m zulässig; ansonsten bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m von OK Rohdecke bis OK Fußfette zulässig.

5. Werbeanlagen

Das Aufstellen von Warenautomaten und Werbeanlagen ist mit Ausnahme im direkten Zusammenhang mit einem Laden nicht zulässig.

6. Garagen und Stellplätze

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen ohne Einhaltung eines eigenen Bauwiches an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Nachbarschaftliche Grenzgaragen sind baulich und gestalterisch auf einander abzustimmen.

7. Mülltonnenplätze

Mülltonnen sind entweder in eingegrünten Schränken aufzustellen oder sichtsicher geschützt aufzustellen.

8. Einfriedungen im Bereich der Vorgärten

Entlang der Straßenbegrenzungslinie sind Vorgärten nur mit Kantensteinen von 10 cm Höhe über fertigem Wegeniveau abzuschließen. Eine darüber hinausgehende Abgrenzung zur Straßenbegrenzungslinie und den Grundstücken untereinander im Bereich der Vorgärten ist in Form von Buschwerk, lebenden Hecken, Holzzäunen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Maschendraht und schmiedeeiserne Gitter - ausgenommen Gartentore - sind ausgeschlossen.

Sichtschutzwände sind bis maximal 2,00 m Höhe und maximal 4,00 m Länge im Terrassenbereich zulässig.

9. Außenanlagen

Die Außenanlagen sind so zu gestalten und auf einander abzustimmen, daß das

städtebauliche Gesamtbild und die Landschaft nicht beeinträchtigt werden und die Belange der Denkmalpflege gewahrt bleiben. Zufahrten und Zugänge auf den Grundstücken sind in Natursteinpflaster, Betonpflaster, Betonplatten oder Rasengittersteinen herzustellen. Alle Materialien sind nur einfarbig zulässig.

10. Stromversorgungsleitungen, Fernmeldeleitungen und Antennenzuleitungen

Diese Leitungen sind nur in Form von Erdkabelleitungen zulässig.

11. Wärmeversorgung

Zulässig sind dezentrale, vorzugsweise auf Gas ausgerichtete Heizungsanlagen.

12. Sonstige gestalterische Festsetzungen

Vorstehende Türüberdachungen aus Kunststoff oder ähnlichen Materialien sind unzulässig.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 Abs. 4 GO NW).